

Für das Nachschlagewerk !	Ja
Für die Fachpresse !	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BetrVG § 37 Abs. 6, § 40

Leitsätze:

Auch für die im Jahre 1975 erstmals in den Betriebsrat gewählten Betriebsratsmitglieder kann eine Einführung in das Betriebsverfassungsgesetz auf einer Schulungsveranstaltung als erforderlich i. S. des § 37 Abs. 6 BetrVG angesehen werden, ohne daß es der näheren Darlegung der Erforderlichkeit bedarf.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

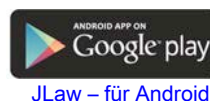
Aktenzeichen: 6 ABR 10/77

Beschluß des BAG vom 21. November 1978

LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 10/77

1 b Ta BV 5/76 Baden-Württemberg
(Suttgart)

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

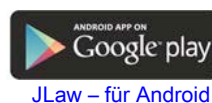
pp•

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung am 21. November 1978 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Siara und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Lehmann und Spiegelhalter beschlossen:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 30. September 1976 - 1 b Ta BV 5/76 - insoweit aufgehoben, als die Antragsgegnerin zur Zahlung von Zinsen verpflichtet worden ist.

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 28. April 1976 - 3 BV 1/76 - teilweise abgeändert und insgesamt neu gefaßt:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, an die Antragstellerin 36,50 DM zu zahlen. Der Zinsanspruch wird abgewiesen.

Im übrigen werden die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Antragstellerin ist am 24. April 1975 erstmals in den Betriebsrat bei der Antragsgegnerin, der aus fünf Mitgliedern besteht, gewählt worden. Mit gleicher Wahl wurde ein weiteres Mitglied neu in den Betriebsrat gewählt. Der Betriebsratsvorsitzende gehört dem Betriebsrat seit 1965 an, die beiden übrigen Betriebsratsmitglieder sind seit 1972 im Betriebsrat.

Aufgrund eines Beschlusses des Betriebsrats nahm die Antragstellerin, die zuvor eine Schulungsveranstaltung nicht besucht hatte, vom 26. - 28. November 1975 an einem von der Industriegewerkschaft Druck und Papier veranstalteten Betriebsrätekurs für neugewählte Betriebsratsmitglieder in Böblingen teil.

Der Lehrgang hatte folgenden Themenplan:

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Zusammenarbeit zwischen Betriebsrat und IG Druck und Papier

- 1./ Artikel 9 (3) GG: Basis für die Betätigung der Gewerkschaft im Betrieb.
- 2./ § 2 BetrVG Präsenz der Gewerkschaft im Betrieb und die neuste Rechtsprechung hierzu.
- 3./ §§ 31, 46 BetrVG Benachrichtigungspflichten des BR gegenüber der IG Druck und Papier.
- 4./ § 45 BetrVG Sozial-, tarifpolitische und wirtschaftliche Themen in Betriebsversammlungen.
- 5./ § 74 BetrVG Grundsätze der Zusammenarbeit Gewerkschaftliche Aufgabenstellung.
- 6./ Gewerkschaftliche Vertrauensleute und ihre Aufgabenstellung im Hinblick auf die vom Gesetzgeber geforderte Zusammenarbeit zwischen BR und Gewerkschaft einschließlich bestehender Tarifabkommen hierzu.

Geschäftsführung des Betriebsrates (§§ 26 - 41 BetrVG)

- 1./ Stellung des Vorsitzenden
- 2./ Einberufung der Sitzungen
- 3./ Betriebsratssitzungen
- 4./ Teilnahme der Gewerkschaft
- 5./ Beschlüsse des BR
- 6./ Sitzungsniederschrift
- 7./ Aussetzung von Beschlüssen
- 8./ Geschäftsordnung
- 9./ Ehrenamtliche Tätigkeit, Arbeitsversäumnis (mit neuester Rechtsprechu
- 10./ Freistellungen
- 11./ Sprechstunden
- 12./ Kostenstand, Sachaufwand des BR



Betriebsversammlung - §§ 42 - 46 BetrVG -

- 1./ Zusammensetzung, Teilversammlung,
 Abteilungsversammlung
- 2./ Regelmäßige Betriebs- und Ab-
 teilungsversammlungen
- 3./ Zeitpunkt und Verdienstausschuss
- 4./ Themen der Betriebs- und Abteilungs-
 versammlungen
- 5./ Beauftragte der Verbände

Das mit der Antragstellerin zugleich gewählte Betriebsratsmitglied Sch hatte den gleichen Lehrgang in der Zeit vom 12. - 14. November 1975 besucht. Die im Jahre 1972 gewählten Betriebsratsmitglieder hatten im Herbst 1972 bereits an einem dreitägigen Einführungslehrgang in das neue Betriebsverfassungsrecht teilgenommen.

Die Antragsgegnerin zahlte zwar den Lohn fort, lehnte jedoch die Übernahme der der Antragstellerin durch die Teilnahme am Lehrgang entstandenen Kosten ab.

Mit ihrem Antrag begehrt die Antragstellerin die Erstattung von Fahrtkosten in Höhe von 3 x 2,80 DM sowie einen Gesamtbetrag für Speisen und Getränke von 28,10 DM, insgesamt also einen Betrag von 36,50 DM zuzüglich 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit. Die Antragstellerin hat einen entsprechenden Sachantrag gestellt. Die Antragsgegnerin hat gebeten, diesen Antrag zurückzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde der Antragsgegnerin zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin ihr Verfahrensziel 1. Instanz weiter; die Antragstellerin bittet, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II. In prozessualer Hinsicht bestehen keine rechtlichen Bedenken.



1. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin ist nach § 91 Abs. 3 Satz 1, § 92 Abs. 1 Satz 1 ArbGG statthaft.

2. Das Beschlußverfahren ist die gebotene Verfahrensart (§ 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1 ArbGG), da über einen Anspruch auf Ersatz von Kosten zu entscheiden ist, die dem Antragsteller aus Anlaß der Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung entstanden sind.

Solche Ansprüche sind, wie der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts schon in seinem Beschluß vom 31. Oktober 1972 - 1 ABR 7/72 - = AP Nr. 2 zu § 40 BetrVG 1972 entschieden hat, auch dann durch Einleitung eines Beschlußverfahrens geltend zu machen, wenn nicht der Betriebsrat, sondern ein einzelnes Betriebsratsmitglied die Erstattung derartiger ihm selbst entstandener Kosten geltend macht. Dem schließt sich der erkennende Senat an.

3. Die Antragsbefugnis der Antragstellerin sowie die Beteiligungsbefugnis der Antragsgegnerin und des Betriebsrats sind ohne weiteres gegeben.

4. Das Landesarbeitsgericht ist zu Recht vom Vorliegen des Rechtsschutzinteresses an der begehrten Entscheidung ausgegangen. Es folgt hier allein aus der unterschiedlichen Auffassung der Beteiligten über die Erstattung der der Antragstellerin entstandenen Schulungskosten.

III. Die Rechtsbeschwerde ist jedoch überwiegend nicht begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts davon aus, daß ein Betriebsratsmitglied nach § 40 Abs. 1 i.V. mit § 37 Abs. 6 BetrVG Anspruch auf Erstattung der ihm anläßlich der Teilnahme an einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung nach § 37 Abs. 6

BetrVG entstandenen Kosten hat, wenn die auf der Schulung vermittelten Kenntnisse für die Betriebsratsarbeit erforderlich sind (vgl. z.B. BAG, AP Nrn. 2, 5, 7, 12 zu § 40 BetrVG 1972; AP Nr. 18 zu § 37 BetrVG 1972; ständige Rechtsprechung).

2. Das Landesarbeitsgericht hat seiner Entscheidung auch den zutreffenden Begriff der "Erforderlichkeit" der Schulungs- und Bildungsveranstaltung i.S. von § 37 Abs. 6 BetrVG zugrunde gelegt und ihn auf den Schulungsbesuch der Antragstellerin jedenfalls im Ergebnis ohne revisiblen Rechtsfehler angewandt.

Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, daß die Vermittlung von allgemeinen Grundkenntnissen des Betriebsverfassungsrechts zu dem nach § 37 Abs. 6 BetrVG zulässigen Schulungsinhalt gehört (vgl. z. B. BAG AP Nrn. 5 und 18 zu § 37 BetrVG 1972; Nrn. 5 und 7 zu § 40 BetrVG 1972). Das Bundesarbeitsgericht hat ebenso in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen, die erstmalige Vermittlung von Grundkenntnissen des Betriebsverfassungsrechts sei jedenfalls für eine gewisse Übergangszeit nach Inkrafttreten des Gesetzes immer erforderlich i.S. von § 37 Abs. 6 BetrVG und insoweit ohne weiteres der konkrete betriebsbezogene Anlaß stets anzuerkennen (vgl. z.B. BAG AP Nrn. 9, 26 und 30 zu § 37 BetrVG 1972; BAG, Beschluß vom 25. April 1978 - 6 ABR 22/75 - =[demnächst] AP Nr. 33 zu § 37 BetrVG 1972; BAG AP Nr. 12 zu § 40 BetrVG 1972). Zu einer Stellungnahme wie nach dieser Zeit zu verfahren ist, hatte das Bundesarbeitsgericht bisher keine Veranlassung. Daraus kann aber entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde nicht geschlossen werden, daß mit Ablauf der ersten Wahlperiode nach Inkrafttreten des Gesetzes die Erforderlichkeit solcher Schulungen anders beurteilt werden müßte, wenn es sich um erstmals gewählte Betriebsratsmitglieder handelt.

3. Der Senat tritt der Auffassung des Landesarbeitsgerichts bei, daß für den Schulungsbesuch von erstmals gewählten Betriebsratsmitgliedern auch über die Übergangszeit nach Inkrafttreten des Gesetzes hinaus die Erforderlichkeit der Vermittlung von "Grundkenntnissen" über das neue Betriebsverfassungsrecht im Regelfall bejaht werden kann, ohne daß dies von den Betriebsratsmit-



gliedern näher dargelegt werden muß (vgl. ebenso Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 37 Anm. 65; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 37 Anm. 56 c; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 37 Anm. 74; a.A. GK-Wiese, BetrVG, § 37 Anm. 44). Das gilt auch für eine Einführung in die Probleme der Geschäftsführung des Betriebsrats und der Betriebsversammlung.

Die Kenntnis des Betriebsverfassungsgesetzes als der gesetzlichen Grundlage der Tätigkeit des Betriebsrats ist unabdingbare Notwendigkeit für dessen Arbeit. Damit ist notwendig verbunden, daß jedes Mitglied des Betriebsrats die Möglichkeit haben muß, sich unter vergleichbaren Voraussetzungen die für seine allgemeine Tätigkeit erforderlichen Informationen über dieses Gesetz zu verschaffen.

Das Betriebsverfassungsgesetz regelt komplizierte Zusammenhänge, deren Kenntnis im Gegensatz zur Auffassung der Rechtsbeschwerde jedenfalls im Regelfall bei einem Arbeitnehmer, der neu in den Betriebsrat gewählt worden ist, nicht unterstellt werden kann. Wegen der Grundsätzlichkeit und der Schwierigkeit der Materie kann ein solches Mitglied des Betriebsrats regelmäßig auch nicht darauf verwiesen werden, sich über den Inhalt des Gesetzes entweder selbst zu unterrichten oder auf die Unterrichtung durch bereits früher geschulte Betriebsratsmitglieder zurückzugreifen.

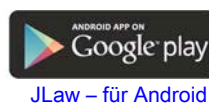
Das Landesarbeitsgericht weist zu Recht darauf hin, daß von einem neugewählten Betriebsratsmitglied ein Selbststudium des Betriebsverfassungsgesetzes angesichts der Fülle der mit dem Gesetz auch im Grundsätzlichen zusammenhängenden Zweifelsfragen, die überdies sich aus dem Wortlaut des Gesetzes weder erschließen noch lösen lassen, nicht erwartet werden kann (BAG 25, 407 [412 f.] = AP Nr. 9 zu § 89 ArbGG 1953). Der Zeitaufwand wäre erheblich, der Erfolg unsicher, weil nicht alle Betriebsratsmitglieder die dazu erforderlichen Bildungsvoraussetzungen aufweisen. Entsprechende Bedenken wie gegen das Selbststudium bestehen auch gegen die Verweisung auf die Unterrichtung bezüglich der hier fraglichen Grundkenntnisse durch andere Betriebsratsmit-

glieder (vgl. BAG aaO). Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin zuzustimmen, daß es nicht zu den gesetzlich umschriebenen Aufgaben von Betriebsratsmitgliedern gehört, weniger erfahrene oder neugewählte Betriebsratsmitglieder in das für ihre Tätigkeit notwendige Wissen einzuführen. Im übrigen können entsprechende pädagogische Fähigkeiten nicht ohne weiteres unterstellt werden. Die Auffassung der Rechtsbeschwerde, es genüge für das Zusammenwirken im Betriebsrat, wenn andere Betriebsratsmitglieder über die notwendigen Kenntnisse verfügen, verkennt, daß jedes Betriebsratsmitglied sein Amt in eigener Verantwortung und in Kenntnis seiner Kompetenzen führen muß (BAG aaO).

Unter diesen Umständen ist es ohne Bedeutung, ob andere Betriebsratsmitglieder bereits an Schulungen über Grundprobleme des Betriebsverfassungsrechts teilgenommen haben oder über individuelle praktische Erfahrungen mit der Handhabung des Betriebsverfassungsgesetzes verfügen. Anders wäre es nur, wenn feststeht, daß das erstmals gewählte Betriebsratsmitglied bereits vor seiner Schulung ausreichende Kenntnisse über dieses Gesetz erlangt hat.

Im Gegensatz zur Auffassung der Rechtsbeschwerde wird der Anspruch der Antragstellerin auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Kenntnisse über das Betriebsverfassungsrecht auch in Schulungsveranstaltungen nach § 37 Abs. 7 BetrVG vermittelt werden können. Ist davon auszugehen, daß grundsätzlich die Schulung über das Betriebsverfassungsrecht erforderlich im Sinne von § 37 Abs. 6 BetrVG ist, so sind damit zwar regelmäßig insoweit auch die Voraussetzungen nach § 37 Abs. 7 BetrVG erfüllt. Soweit die Rechtsbeschwerde daraus aber umgekehrt den Schluß ziehen will, bei Vorliegen der Merkmale nach § 37 Abs. 7 BetrVG sei ein Anspruch nach § 37 Abs. 6 BetrVG ausgeschlossen, geht das fehl (vgl. BAG 25, 348 = AP Nr. 5 zu § 37 BetrVG 1972).

4. Unter diesen Voraussetzungen ist mit dem Landesarbeitsgericht der Anspruch der Antragstellerin auf Übernahme der Kosten zu bejahen. Bedenken wegen der Themengestaltung sind



bei der gebotenen Gesamtbetrachtung der Veranstaltung (BAG AP Nr. 4 zu § 65 BetrVG 1972; BAG AP Nr. 24 zu § 37 BetrVG 1972) nicht ersichtlich und von der Rechtsbeschwerde nicht mehr geltend gemacht worden. Das trifft auch für die Dauer der Veranstaltung und die Höhe der geltend gemachten Kosten zu. Selbst wenn für Teilgebiete des Betriebsverfassungsrechts eine weitere Schulung in Betracht käme, wäre die Dauer der hier streitigen Schulung mit drei Tagen unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit keinesfalls übersetzt (vgl. BAG AP Nr. 18 zu § 37 BetrVG 1972).

5. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin ist dagegen bezüglich des Zinsanspruchs begründet. Zinsen in der geforderten Höhe für den Kostenerstattungsanspruch könnten der Antragstellerin von der Rechtshängigkeit an nur dann zustehen, wenn es sich dabei um eine Geldschuld i.S. von § 291 BGB handeln würde. Das trifft jedoch nicht zu.

Der Teilnahmeanspruch des einzelnen Betriebsratsmitglieds an der Schulungs- und Bildungsveranstaltung ist aus dem Recht des Betriebsrats abgeleitet (vgl. BAG, Beschluß vom 6. November 1973 - 1 ABR 8/73 - = AP Nr. 5 zu § 37 BetrVG 1972 m.w.N. [unter II 2]). Entsprechendes gilt für den Anspruch auf Erstattung der Kosten, die dem Betriebsratsmitglied durch die Teilnahme an der Schulungsveranstaltung entstanden sind. Dies sind Kosten der Betriebsratstätigkeit nach § 40 Abs. 1 BetrVG, deren Zahlung an das Betriebsratsmitglied der Betriebsrat vom Arbeitgeber verlangen kann. Macht der Betriebsrat diese Kosten gegenüber dem Arbeitgeber geltend, ist dies wegen der Vermögensunfähigkeit des Betriebsrats nur durch einen Anspruch auf Freistellung möglich. Dementsprechend muß dann ein Zinsanspruch ausscheiden, weil insoweit keine Geld-, sondern eine Handlungsschuld besteht, auf die § 291 BGB nicht anwendbar ist (vgl. BAG, Beschluß vom 3. Oktober 1978 - 6 ABR 83/77-). Das gleiche trifft zu, wenn das Betriebsratsmit-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt